

Ordnungsbehördliche Verordnung über mögliche Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Fürstenwalde/Spree

Aufgrund des § 5 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158) – Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]) i. V. m. dem Gesetz über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) §§ 24 ff. in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr.21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr.5]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Sitzung am 01. Februar 2018 folgende Verordnung beschlossen.

§ 1 Öffnungszeiten an Sonntagen

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz dürfen Verkaufsstellen anlässlich der aufgeführten Ereignisse an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr geöffnet sein:

- | | | | |
|----|------------------|------|-----------------------------|
| 1. | am 27. Mai | 2018 | Stadtfest |
| 2. | am 09. September | 2018 | Handwerker- und Bauernmarkt |
| 3. | am 16. Dezember | 2018 | Weihnachtsmarkt |

Wird von dieser Sonderregelung Gebrauch gemacht, hat der Inhaber der Verkaufsstelle gem. § 3 (4) BbgLÖG in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten hinzuweisen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Fürstenwalde/Spree, 01. Februar 2018

Hans-Ulrich Hengst
Bürgermeister